

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2019

Nr. 2019/469

## **Gretzenbach: Ausbau des Versorgungsnetzes der Wasserversorgung Gretzenbach (Sandackerstrasse) gemäss der Regionalen Wasserversorgungsplanung (RWP) Niederamt - Staatsbeitrag**

---

### **1. Ausgangslage**

Der Ausbau des Versorgungsnetzes Gretzenbach mit den neuen Wasserleitungen in der Sandackerstrasse dient neben der Erschliessung der Industriezone im Gebiet der Cartaseta auch dem Transport des Wassers für die Abdeckung regionaler Bedürfnisse gemäss der Regionalen Wasserversorgungsplanung (RWP) Niederamt. Mit dem Wasserdargebot aus der neuen regionalen Grundwasserfassung Aarenfeld wird vorerst der Wasserbedarf von Gretzenbach und Schönenwerd abgedeckt. Zu diesem Zweck wird das Wasser in das neue Reservoir Föhren gefördert. Mit dem Bau der Verbindungsleitung Richtung Norden bis zur Gemeindegrenze Niedergösgen wird zusätzlich der erste Ausbauschnitt entsprechend der Massnahme 2.13 des RWP Niederamt realisiert, um künftig die Gemeinde Niedergösgen beliefern zu können bzw. die fehlende Versorgungssicherheit abzudecken.

Der Netzausbau umfasst die beiden Ausbauvorhaben gemäss Übersichtsplan 1:2'000 (Anhang 3):

- a. Verbindungsleitung (DN 300 mm, 452 m); Sandackerstrasse bis Güterstrasse
- b. Verbindungsleitung (DN 250 mm, 245 m); Sandackerstrasse bis Anschluss Niedergösgen.

### **2. Erwägungen**

Grundlage für die Förderung regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft sind § 165 Absatz 1 lit. a i.V.m. § 103 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie § 41 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)

- 2.1 Neu zu erstellende Anlagen, die nicht oder nur teilweise der lokalen Erschliessung dienen, können mit Staatsbeiträgen unterstützt werden.
- 2.2 Die unter Ziffer 1 erwähnten Netzausbauten sind Bestandteile der Ausbaumassnahmen gemäss der Regionalen Wasserversorgungsplanung (RWP) Niederamt, welche vom Bau- und Justizdepartement am 24. Oktober 2016 verbindlich erklärt worden sind.
- 2.3 Mit Schreiben vom 17. Januar 2019 (Anhang 1) hat das von der Gemeinde Gretzenbach beauftragte Planungsbüro KFB, Olten, das Gesuch um Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die Erstellungskosten der beiden Verbindungsleitungen zu Gunsten der Gemeinde Gretzenbach eingereicht.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Den Ausbauvorhaben zur Erstellung der unter Ziffer1 erwähnten beiden Verbindungsleitungen wird im Sinne der Erwägungen ein Staatsbeitrag unter nachfolgenden Auflagen zugesichert.
- 3.2 Die Erstellungskosten belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag vom 17. Januar 2019 (Anhang 1) und den Präzisierungen mit Mail vom 18. Februar 2019 des Planungsbüro KFB AG (Anhang 2) gesamthaft auf Fr. 855'000.00 (exkl. MwSt.) und teilen sich wie folgt auf:
- Verbindungsleitung (DN 300 mm, 452 m); Fr. 375'000.00
  - Verbindungsleitung (DN 250 mm, 245 m); Fr. 201'000.00
  - Verbindungsleitung (DN 200 mm, 359 m); nicht beitragsberechtigt, wird als reine Erschliessung taxiert.
- 3.3 Folgende Kosten gelten als nicht beitragsberechtigt (Aufzählung nicht abschliessend):
- a. Kosten für Erschliessungsleitungen (Hauptleitung innerhalb der Bauzone), vorbehältlich des Mehraufwands für die Bereitstellung regionaler Kapazitäten. Als Mehraufwand werden 50% der Kosten als beitragsberechtigt angerechnet.
  - b. Einrichtungen der Löschwasserversorgung (Hydranten)
  - c. Inkonvenienzen, Ausfallentschädigungen jeglicher Art während der Bauphase
  - d. Steuerungsanlagen (nur anteilmässig)
  - e. Beiträge an Kostenüberschreitungen werden nur ausgerichtet, wenn die Mehrkosten auf die Teuerung oder vorgängig angekündigte Projektänderungen zurückzuführen sind.
- 3.4 Staatsbeitrag
- Von den Gesamtkosten von Fr. 576'000.00 (exkl. MwSt.) (Anhang 4) sind Fr. 288'000.00 (exkl. MwSt.) beitragsberechtigt. Unter Anwendung des max. Beitragssatzes von 35% (vgl. § 41 Absatz 2 VWBA) beläuft sich der Staatsbeitrag auf Fr. 108'562.00 (inkl. MwSt.).
- 3.5 Die definitive Beitragsgewährung richtet sich nach den effektiven Kosten (bereinigte Abrechnungsbelege) der gemäss Kostenvoranschlag erwähnten Arbeiten.
- 3.6 Entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten können Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Schlussabrechnung ist nach offizieller Abnahme der Arbeiten innerhalb eines Jahres einzureichen.
- 3.7 Die Zahlungen erfolgen aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel.
- 3.8 Mit dem Abschluss des Projektes sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Bauwerks (Kataster) in digitaler Form einzureichen.

- 3.9 Die Übertragung der Leitungen ins Eigentum der Wasserversorgung unteres Niederamt (WVuN) hat innerhalb von 2 Jahren nach Fertigstellung zu erfolgen. Die Handänderung ist dem Amt für Umwelt schriftlich zu bestätigen. Anderfalls behält sich das Amt für Umwelt das Recht vor, die geleisteten Beiträge zurückzufordern.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Beilagen**

- Anhang 1: Kostenvoranschlag vom 17. Januar 2019, KFB Pfister AG, Olten  
Anhang 2: Mail vom 18. Februar 2019, KFB Pfister AG, Olten  
Anhang 3: Übersichtsplan; Situation 1:2'000 (Plan-Nr. 35201/8, vom 17. Januar 2019  
Anhang 4: Beitragsberechnung (AfU, 19. Februar 2019)

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Umwelt: Abt. Wasser (stp, Sch; KK\_FGWW AW) (3)  
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 3632000 / A 20653)  
Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV), Leiter Löschwasserversorgung  
Einwohnergemeinde Gretzenbach, Gemeindeverwaltung, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

#### **(Einschreiben)**

Wasserversorgung unteres Niederamt, J. Amsler, VR Präsident, p.A. Oltnerstrasse 7,  
5012 Schönenwerd  
KFB Pfister AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten